



### **Höhere Leistungen in 2021 und Corona-Hilfen**

In welcher Höhe Leistungen in 2021 gezahlt werden, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Zusätzlich steigt mit den Regelleistungen der **Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

<b>Kinder unter 18 Jahren</b>	<b>Prozent vom Regelsatz</b>	<b>Mehrbedarf</b>
1	12	53,52 Euro
2	24	107,04 Euro
3	36	160,56 Euro
4	48	214,08 Euro
5	60	267,60 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	160,56 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	160,56 Euro

Informationen zu Hilfen für Alleinerziehende in der Corona-Pandemie finden Sie hier: [www.vamv.de/faqs-zur-corona-pandemie-1/welche-hilfen-gibt-es-fuer-alleinerziehende](http://www.vamv.de/faqs-zur-corona-pandemie-1/welche-hilfen-gibt-es-fuer-alleinerziehende)

### **Verbesserungen für Schulkinder bei Sozialleistungen**

Für den **Schulbedarf** stehen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets 154,50 Euro zur Verfügung: Schulkinder erhalten im Februar 2021 51,50 Euro und im Sommer zum Schuljahresbeginn 103 Euro. Außerdem können ihre Eltern jetzt **schulbedingte Mehrbedarfe auf Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II)** geltend machen. Diese betreffen die Anschaffung oder die Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften, sofern im eigenen Bundesland keine Lernmittelfreiheit für SGB II-Berechtigte besteht und die Anschaffung der Materialien von der Schule gefordert wird. Im Einzelfall kann zusätzlich ein einmaliger Mehrbedarf zustehen, wenn er zwingend notwendig ist und ein Darlehen für die Finanzierung nicht geeignet oder zumutbar ist. Bei Erfüllen dieser Voraussetzungen könnte beispielsweise ein einmaliger Mehrbedarf für die Anschaffung eines Computers oder Tablets beantragt werden. Schüler\*innen allgemein- oder berufsbildender Schulen ohne Ausbildungsvergütung, für die **Kinderzuschlag oder SGB II-Leistungen** gezahlt werden, können jetzt mehr Geld aus einem Ferienjob behalten. Jährlich werden bis zu 2.400 Euro Einkommen aus Erwerbstätigkeit während der Schulferien nicht anspruchsmindernd auf die Leistungen angerechnet. Für die Dauer des anrechnungsfreien Ferienjobs gibt es keine zeitliche Begrenzung mehr.

### **Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Schritten**

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto pro Stunde, zum 1. Juli 2021 steigt er auf 9,60 Euro.

2021	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
<b>Kindergeld</b> Wer - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommenssteuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein	1. + 2. Kind: 219 € 3. Kind: 225 € 4. + weitere: 250 €  Bezug längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen berücksichtigt.  Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit  Schriftlicher Antrag (einmalig)  Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kindergarten/auszahlungstermine">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kindergarten/auszahlungstermine</a>	
<b>Kindierzuschlag</b> <b>TIPPI!</b> Anspruch in wenigen Minuten im Internet prüfen: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kindergarten/lotse">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kindergarten/lotse</a>	Ja,  Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden  Einkommensanrechnung: - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45%	Pro Kind max. 205 €/Monat  Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.  Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach SGB II - ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit  Schriftlicher Antrag (alle 6 Monate)  <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss  Wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt.	
<b>Unterhaltsvorschuss</b> mehr Informationen: <a href="http://www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf">www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf</a>	Nein.  Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unter dem Unterhaltsvorschuss liegende Unterhaltszahlungen/ Waisenbezüge werden angerechnet.	0 bis 5 Jahre 174 €/Mo 6 bis 11 Jahre 232 €/Mo 12 bis 17 Jahre 309 €/Mo  Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II-Leistungen gezahlt werden oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet - zu 100% auf SGB II - Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt  Schriftlicher Antrag (einmalig)	

<p><b>Wohngeld</b> mehr Informationen: <a href="http://www.bmi.bund.de/">www.bmi.bund.de/</a> unter Themen/ Bauen, Stadt, Wohnen/ Stadt &amp; Wohnen/ Wohngeld und Wohnraum- förderung/ Wohngeld</p>	<p>Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen  Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder.  Mindesteinkommen regionale Einkommens- grenzen entspr. Haushaltsgröße</p>	<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen  <b>Neu:</b> Heizkostenzuschuss von 14,40 €/Mo + 3,60 € je weiterem Haushaltsmitglied</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfrei - Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II  - Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchs- relevanten Haushalts- einkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung  Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)  <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>
<p><b>Steuerklasse II</b></p>	<p>Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält.</p>	<p>nein</p>	<p>Entlastungsbetrag von 4.008 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Die dauerhafte Erhöhung auf 4.008 € über 2021 hinaus ist geplant.</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig)  Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungs- betrag für weitere Kinder  <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld</p>
<p><b>SGB II – Leistungen</b></p>	<p>Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhalts- vorschuss) und Vermögen ihre Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag.  Bezieher*innen von SGB II- Leistungen müssen alles Zumutbare tun, um ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenem Einkommen zu sichern.</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet</p>	<p>Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 446 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 283 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 309 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 373 €/Mo  + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe  + Miete/Kosten der Unterkunft vorbehalten. Corona-Sonderregelungen bis zu kommunaler Obergrenze</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertages- betreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebühren- befreiung</p>	<p>Jobcenter  Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)  <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)</p>

## Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2021

Ab Januar 2021 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, welche die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgeben.

### TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2021						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichten in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	393	451	528	564	100
2.	1.901 – 2.300	413	474	555	593	105
3.	2.301 – 2.700	433	497	581	621	110
4.	2.701 – 3.100	452	519	608	649	115
5.	3.101 – 3.500	472	542	634	677	120
6.	3.501 – 3.900	504	578	676	722	128
7.	3.901 – 4.300	535	614	719	768	136
8.	4.301 – 4.700	566	650	761	813	144
9.	4.701 – 5.100	598	686	803	858	152
10.	5.101 – 5.500	629	722	845	903	160
	ab 5.501	Es soll Fortschreibung der Einkommensgruppen erfolgen				

### TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2021						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	283,50	341,50	418,50	345	100
2.	1.901 – 2.300	303,50	364,50	445,50	374	105
3.	2.301 – 2.700	323,50	387,50	471,50	402	110
4.	2.701 – 3.100	342,50	409,50	498,50	430	115
5.	3.101 – 3.500	362,50	432,50	524,50	458	120
6.	3.501 – 3.900	394,50	468,50	566,50	503	128
7.	3.901 – 4.300	425,50	504,50	609,50	549	136
8.	4.301 – 4.700	456,50	540,50	651,50	594	144
9.	4.701 – 5.100	488,50	576,50	693,50	639	152
10.	5.101 – 5.500	519,50	612,50	735,50	684	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 219 Euro.